

richtungen ist nur in Ausnahmefällen für Ausstattungsgegenstände mit geringem Wertumfang gestattet.

3. Volkseigene Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe, die entsprechend den abgeschlossenen Verträgen für die Nutzung, Unterhaltung und Erhaltung der gemeinsam geschaffenen Einrichtungen verantwortlich sind, haben zur Finanzierung dieser Aufgaben Einnahmen des Objektes bzw. der Einrichtung und, wenn diese nicht ausreichen, Mittel des Kultur- und Sozialfonds einzusetzen. Die Durchführung von Reparaturen ist aus Mitteln des Reparaturfonds entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu finanzieren.
4. Über die Höhe der für gemeinsame Maßnahmen einzusetzenden Mittel entscheidet der Direktor des volkseigenen Betriebes bzw. Kombinates im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Das gilt auch für den Direktor des Betriebes eines volkseigenen Kombinates. Die gemeinsamen Maßnahmen und die dafür zu erbringenden materiellen Leistungen und finanziellen Mittel sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

IV.

Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe

1. Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe können im Zusammenhang mit dem Abschluß von Verträgen mit den örtlichen Staatsorganen neben Mitteln des Kultur- und Sozialfonds folgende Mittel einsetzen:

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks
 - a) Amortisationsmittel
 - b) Mittel des Investitionsfonds und des Reservefonds
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung
 - Amortisationsmittel
- private Betriebe
 - Amortisationsmittel.

Beim Einsatz dieser Mittel und bei der Finanzierung der Unterhaltung der gemeinsam geschaffenen Objekte sind die entsprechenden steuerlichen Rechtsvorschriften zu beachten.

2. Zur Entscheidung über die Höhe der für gemeinsame Maßnahmen einzusetzenden Mittel ist
 - in Betrieben mit staatlicher Beteiligung die Zustimmung des staatlichen Gesellschafters und das Einvernehmen der zuständigen Gewerkschaftsleitung
 - in privaten Betrieben das Einvernehmen der zuständigen Gewerkschaftsleitung erforderlich.

Zwanzigste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 22. Juli 1970

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung des „Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Stiftung eines „Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“ [GBl. I S. 227]) und der § 2 Abs. 4 der Fünften Verordnung vom 9. Februar 1961 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 62) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender * 1

» 19. VO vom 27. April 1970 <GBl. II Nr. 44 S. 319>

Anlage

zu vorstehender Zwanzigster Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Der „Kunstpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

(1) Der „Kunstpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachstehend Preis genannt) kann für hervorragende schöpferische oder interpretierende Leistungen verliehen werden, die richtungweisend für die Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur, für die Entwicklung des sozialistischen Realismus sind und das sozialistische Menschenbild gestalten und bereichern. In besonderen Fällen können auch solche Leistungen